

Gefährdungsbeurteilung

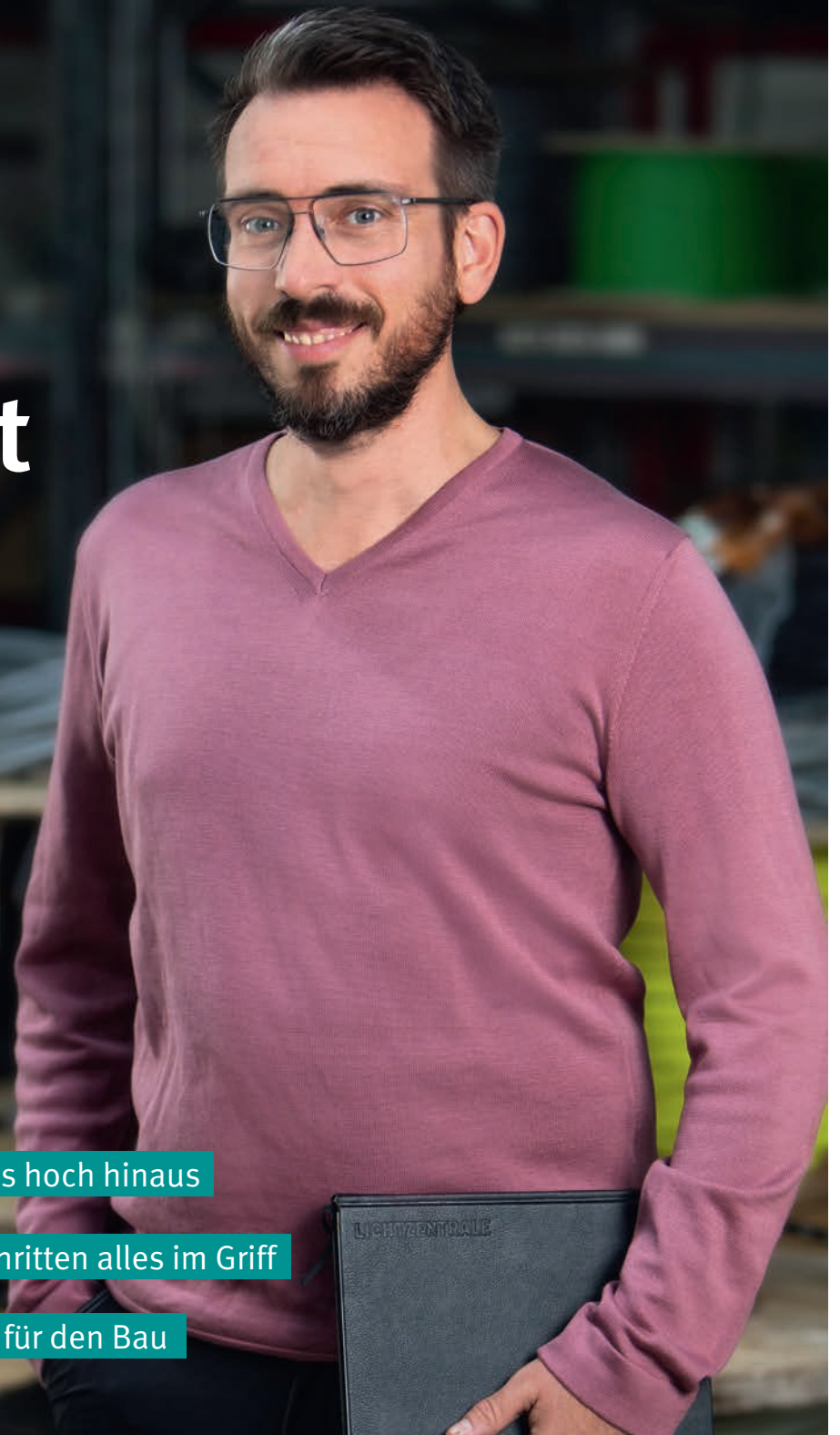
Planvoll geschaltet

Wie Christian Schnell
für Sicherheit sorgt

Umgang mit Leitern So geht es hoch hinaus

Unfall mit Handwagen In 5 Schritten alles im Griff

Unfallverhütung Neue Regeln für den Bau





Johannes Tichi
Vorsitzender der Geschäftsführung

WILLKOMMEN ZUR NEUEN ETEM

Jetzt liegt sie vor Ihnen – die neue etem. Und wir sind sehr gespannt, wie sie Ihnen gefällt. Unser neues Konzept stellt Sie – die Unternehmerinnen und Unternehmer – in den Mittelpunkt. Das Printheft bietet Ihnen kompakt und übersichtlich Infos, Tools und Checklisten für Ihren Arbeitsalltag.

Dazu kommen Praktiker zu Wort – wie zum Beispiel Christian Schnell, der das Thema Gefährdungsbeurteilung in seinem

„Die neue etem stellt Sie – die Unternehmerinnen und Unternehmer – in den Mittelpunkt.“

Betrieb zum Vorteil aller umgesetzt hat. Er gibt seine Erfahrungen im Interview gern weiter.

Auch die weiteren

Beiträge im Heft – seien es der richtige Umgang mit Leitern, die Konsequenzen aus einem glücklicherweise glimpflich verlaufenen Unfall oder die wichtigsten Fragen zu den neuen Regeln auf dem Bau – geben Ihnen einen schnellen Überblick.

Wer mehr wissen will, findet in unserem Onlinemagazin interessante Fachbeiträge aus den verschiedenen Branchen, die in der BG ETEM versichert sind.

Wir bauen unser Angebot Stück für Stück weiter aus. Anregungen und Themenwünsche sind daher jederzeit willkommen.



Erfolg mit der Gefährdungsbeurteilung

Projektleiter Christian Schnell (rechts) ist zufrieden. Die neue Gefährdungsbeurteilung verbessert die Situation im Betrieb und auf der Baustelle. Die Beschäftigten gehen motivierter zur Arbeit.



Aufstieg

Bei der Arbeit mit und auf Leitern ist Achtsamkeit geboten. Vorsichtiges Auf- und Absteigen sowie eine umsichtige Planung schützen vor Unfällen.

14



Auf den Punkt

4 Kurzmeldungen
Zahlen, Termine, Fakten

Arbeit und Leben

8 Gefährdungsbeurteilung
Die Pflicht zum Vorteil nutzen

12 Die Onlinekommunikation der BG ETEM
Für jeden die richtige Hilfe

14 Sicherer Umgang mit Leitern
Mit gutem Gefühl nach oben

16 Unfall mit Handwagen
5 Schritte hätten genügt

18 Unfallverhütungsvorschrift
Neue Regeln für den Bau

Meine BG

20 Vertreterversammlung
„Wir sind uns der schwierigen Lage bewusst“

21 Risikoposter
Stärken Sie Ihr Team!

etem Plus

21 Neu im Onlinemagazin
News, Tipps und Berichte
aus den Branchen



Griff ins Leere

Ein Unfall mit glimpflichem Ende zeigt: Präventive Maßnahmen sind der beste und zugleich günstigste Weg für mehr Sicherheit am Arbeitsplatz.

Echt jetzt!?

500 Euro

kostet es einen Betrieb, wenn ein Beschäftigter ausfällt – pro Tag! Grund genug, sich mal wieder mit dem Thema Gefährdungsbeurteilung zu beschäftigen. Antworten auf die wichtigsten Fragen, eine Checkliste sowie Hinweise auf Hilfen und Tools gibt es auf den **Seiten 10 und 11.**

Urteil gegen Corona-Leugner

Gericht verbietet Fake News zu Masken



Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat beim Landgericht Leipzig eine Einstweilige Verfügung gegen einen Rechtsanwalt aus Leipzig erwirkt (Aktenzeichen 09 O 2588/20). Dieser darf u. a. nicht länger behaupten, die DGUV habe bestätigt, dass Corona-Schutzmasken nur nach ärztlicher Untersuchung und höchstens für die Dauer von zwei Stunden getragen werden dürften.

Am Rand einer Demonstration von Gegnern der Corona-Schutzmaßnahmen hatte der Anwalt in einem Video-Interview darüber hinaus gesagt, die DGUV bestätige, dass man Masken nach zwei Stunden zwingend abnehmen und eine halbe Stunde Pause machen müsse. Auch die Behauptung, wegen dieser Bestätigung hafte jeder Lehrer, jeder Schulleiter, jeder Arbeitgeber persönlich, wenn etwas mit der Maske passiere, ist falsch.

Das Video wurde u. a. über YouTube und andere soziale Netzwerke verbreitet. Es hat bei Unternehmen, Beschäftigten, Lehrpersonal, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern zu großer Verunsicherung geführt. Davon zeugen zahlreiche Anfragen bei Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Die BG ETEM weist darauf hin, sich in Fragen des Pandemieschutzes nur auf seriöse Quellen zu verlassen. Ihr eigenes Informationsangebot zu diesem Thema wird ständig aktualisiert und erweitert.



INFOS ZU CORONA
www.bgetem.de/corona

Faktencheck Masken

1. Es gibt keine Erkenntnisse darüber, dass Alltagsmasken aus Stoff die Atmung so beeinträchtigen, dass eine Gesundheitsgefahr besteht.
2. Alltagsmasken verringern das Risiko von Infektionen – wenn sie richtig getragen werden. Mund und Nase müssen bedeckt sein.
3. Ordnen Arbeitgeber den Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen an, müssen sie dies in ihrer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen.

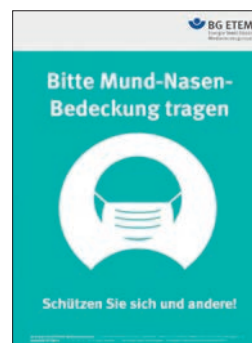


VIDEO
www.bgetem.de, Webcode 20150558
Riskbuster Holger Schumacher zeigt, wie gut unterschiedliche Masken im Alltag wirken.

Aushänge jetzt herunterladen

Die BG ETEM bietet sechs neue Aushänge zu Abstands- und Hygieneregungen. Damit kann der Schutz vor dem Coronavirus in Gebäuden organisiert werden.

Die Themen sind: Abstand halten, Personenanzahl (Zutrittsregelung in Räumen), (Hände-)Hygiene, Lüften, Mund-Nasen-Bedeckung, Aufzug (Zutrittsregelung).



KOSTENLOSER DOWNLOAD
www.bgetem.de, Webcode M20745405

Ausgezeichnete Ideen für den Arbeitsschutz

Zum 7. Mal hat die BG ETEM Betriebe für besondere Anstrengungen im Arbeitsschutz mit ihrem Präventionspreis ausgezeichnet. Bei der virtuellen Preisverleihung Anfang Dezember setzten sich unter 98 Bewerbern diese innovativen Ideen durch:

- Das Ampelsystem der Essity Operations Neuss GmbH trennt den innerbetrieblichen Verkehr von Fußgängern und Fahrzeugen.
- Auszubildende der BSH Hausgeräte GmbH haben eine Visualisierung des Betriebszustandes an elektrischen Arbeitsplätzen entwickelt.
- Die Stadtwerke Saarlouis verhindern durch eine technische Lösung Fehlschaltungen, die zu schweren Unfällen führen können.
- Die Hermann Fliess & Co. GmbH hat verbessert die ergonomische Gestaltung des Umfeldes einer Draht-Spulmaschine an der Einlauf- und Auslaufseite.
- Um Stress zu vermeiden, hat die davidsonTV ein Training veranstaltet, die Arbeits- und Büroräume umgestaltet sowie Arbeitszeit und Arbeitsumgebung flexibilisiert.
- Die Ontex Hygieneartikel Deutschland GmbH hat in einem Workshop mit den Auszubildenden Videofilme über sicheres Arbeiten produziert.

Der Präventionspreis der BG ETEM wird seit 2008 alle zwei Jahre vergeben. Die Preise sind mit jeweils 5.000 Euro dotiert. Den zusätzlichen Publikumspreis von 3.000 Euro erhielt die BSH Hausgeräte GmbH.



Der Gewinner des Publikumspreises beim Wettbewerb um den BG ETEM-Präventionspreis 2020: die BSH Hausgeräte GmbH.

i MEHR ÜBER DIE GEWINNER
www.bgetem.de, Webcode 20867506



Vorsicht bei Klebstoffen, Schäumen und Lacken

Seit August 2020 gilt eine neue REACH-Beschränkungsregelung für Produkte, die Diisocyanate enthalten. Die englische Abkürzung REACH steht für Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. Die Verordnung gilt für gewerbliche Produkte mit einer Diisocyanatkonzentration ab 0,1 Gew.-%. Einheitlich festgelegte Schutzmaßnahmen sollen helfen, Gesundheitsgefahren an Arbeitsplätzen zu reduzieren. Aufgrund der geforderten spezifischen Eigenschaften der Produkte sind Alternativen oft nicht verfügbar. Die Verordnung (EU) 2020/1149 regelt das Inverkehrbringen von Diisocyanaten als Stoff oder als Bestandteil von Gemischen ab dem 24.02.2022 und die Verwendung ab dem 24.08.2023. Diisocyanate kommen in Klebstoffen, Schäumen, Lacken und Vergussmassen vor. Ob sie in den jeweiligen Produkten enthalten sind, kann schnell mithilfe des Sicherheitsdatenblatts überprüft werden. Denn Diisocyanate sind häufig Auslöser von berufsbedingten Atemwegs- und Hauterkrankungen. Betroffen können z. B. Beschäftigte aus den Branchen Elektronik und Elektrotechnik, Energieversorgung, Druckereien und Buchbindereien, Schuhherstellung und -reparatur, Orthopädietechnik, Fahrzeuginnenausstattung, Polstermöbel-Herstellung und Kunststoff-Formteile-Herstellung sein.

i INFO
 Ausführliche Informationen finden Sie unter etem.bgetem.de

Einladung zur Fachtagung Textil und Mode

Zum 6. Mal lädt die BG ETEM Führungs- und Fachkräfte zur Fachtagung Textil und Mode ein. Nach derzeitiger Planung wird es am 8. und 9. Juni 2021 in Leipzig u. a. um Industrie 4.0, Homeoffice-Arbeitsplätze, Nudging und Psychische Belastungen sowie Staubbelastung in der Textilindustrie gehen. Die Teilnahme ist kostenlos. Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen auf unserer Website.



INFOS UND ANMELDUNG
www.bgetem.de, Webcode 20631825
Tel: 0821 3159-7241
E-Mail: textil@bgetem.de

Unternehmerversicherung: Satzungsänderung

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Dezember-sitzung eine Satzungsänderung für die Unternehmerversicherung beschlossen. Grund ist eine gesetzliche Vorgabe, die die BG ETEM umsetzen muss. Die anderen gewerblichen Berufsgenossenschaften haben dies bereits getan.

Es wird jetzt einheitlich die volle Gefahrklasse angesetzt. Alle Versicherten werden in einem persönlichen Schreiben über die Einzelheiten zur Berechnung der Unternehmerversicherung informiert.

Die Vorteile der Versicherung sprechen für sich. Dazu zählen

- medizinisch optimale Betreuung nach einem Arbeitsunfall – einschließlich Pflege, Nachsorge, Medikamente ohne Zuzahlung und weitere Leistungen zur Rehabilitation,
- Sicherung des Lebensunterhalts durch Verletzten-geld oder Rente,
- Wiedereingliederung in den Beruf, selbst wenn gesundheitliche Einschränkungen zurückbleiben sollten.



INFORMATIONEN ZUR UNTERNEHMER-VERSICHERUNG
www.bgetem.de, Webcode 11712279

Termine

Derzeit werden viele öffentliche Veranstaltungen auch kurzfristig abgesagt oder verschoben. Informieren Sie sich daher bitte online, ob und wann ihr Termin stattfindet.

13.-16.04.2021, Frankfurt

prolight & sound – Entertainment Technology Show

20.-22.04.2021, Stuttgart

eltefa – 21. Fachmesse für Elektrotechnik und Elektronik inkl. Arbeitssicherheitsseminare für Auszubildende

04.-07.05.2021, Frankfurt

Techtextil/Texprocess – Leitmesse für Technische Textilien

18.-20.05.2021, Nürnberg

eltec – Fachmesse für Elektrotechnik und Energietechnik inkl. Arbeitssicherheitsseminare für Auszubildende



AKTUELLE HINWEISE ZU TERMINEN
www.bgetem.de, Webcode 12568821

Jahresbericht vorgelegt



Die BG ETEM hat ihren Jahresbericht 2019 vorgelegt. Aus dem Bericht geht hervor, dass die Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle in den Branchen der BG ETEM um 1,2 Prozent auf rund 55.500 Unfälle gesunken ist. Das entspricht einer Unfallquote von 17,9 Unfällen je 1.000 Vollarbeitern. 15 Menschen starben bei Arbeitsunfällen. Auf dem Arbeitsweg erlitten 2019 rund 13.500 Menschen einen Unfall. Das waren 0,1

Prozent mehr als im Vorjahr. 35 Versicherte der BG ETEM starben auf diesen Wegen.

Über 6.000 neue Anzeigen auf Verdacht auf eine Berufskrankheit wurden der BG ETEM gemeldet. Gegenüber 2018 ist das eine Zunahme von 0,7 Prozent. Insgesamt wurde 2019 über ca. 6.800 Verdachtsanzeigen entschieden. Fast 3.800 mal bestätigte sich der Verdacht.

Mehr Zahlen und Statistiken sowie Reportagen über die Branchen der BG ETEM und die Arbeit der Berufsgenossenschaft finden Sie unter <http://jahresbericht.bgetem.de>.

Plakatkampagne 2021

Profis gehen auf Nummer Sicher



Bestell-Nr. P001/2021



Bestell-Nr. P002/2021



Bestell-Nr. P003/2021



Bestell-Nr. P004/2021

Jetzt bestellen! Die neuen Plakate können Mitgliedsbetriebe kostenlos bestellen unter: www.bgetem.de, Webcode M21173851



Bestell-Nr. P005/2021



Bestell-Nr. P006/2021



Bestell-Nr. P007/2021



Bestell-Nr. P008/2021



Bestell-Nr. P009/2021



Bestell-Nr. P010/2021



Bestell-Nr. P011/2021



Bestell-Nr. P012/2021



Christian Schnell (rechts) und sein Bruder und Kollege Guido Schnell besprechen die Abläufe in der Werkstatt und auf der Baustelle.



Gefährdungsbeurteilung

Die Pflicht zum Vorteil nutzen

Mit der Gefährdungsbeurteilung können Sie bei Beschäftigten und am Markt punkten – vorausgesetzt, sie ist aktuell. Fakten, Checklisten und Tools im Überblick.

„Wo habe ich sie denn?“ Kennen Sie das auch? Sie haben vor Jahren gleich nach dem BG-Seminar voll motiviert eine Gefährdungsbeurteilung erstellt. Ganz nach Vorschrift. Und jetzt suchen Sie sie, weil die Aufsichtsperson der BG bei der Unfalluntersuchung danach fragt. Zeit also, mal wieder intensiver über Arbeitssicherheit nachzudenken.

„Wer sich für das Unternehmermodell entschieden hat, muss erst mal ohne externe Hilfe den Arbeits- und Gesundheitsschutz in seinem Betrieb organisieren“, sagt

Dr. Ronald Unger, Aufsichtsperson und Referent bei der



BG ETEM. Dazu gehört auch eine Gefährdungsbeurteilung. Darin werden die betrieblichen Abläufe, damit verbundene Gefährdungen und die Maßnahmen zur Unfallverhütung festgehalten.

„Nehmen Sie Ihre Beschäftigten ernst, hören Sie zu, was sie zu sagen haben“

Dr. Ronald Unger, BG ETEM

Die Gefährdungsbeurteilung ist nicht nur gesetzlich vorgeschrieben. „Sie hat auch handfeste betriebswirtschaftliche Vorteile“, weiß Dr. Unger. Nach Schätzungen kostet der Ausfall eines Beschäftigten einen Betrieb je nach Branche zwischen 300 und 500 Euro pro Tag. In zwei Wochen kommt so schnell ein Betrag von 4.000 Euro oder mehr zusammen. „Spätestens dann hätte sich ein regelmäßiger Sicherheitscheck bezahlt gemacht.“

Grund genug also, eine einmal erstellte Gefährdungsbeurteilung von Zeit zu Zeit unter die Lupe zu nehmen. Stimmen die Angaben zu Arbeitsabläufen, Maschineneinsatz und Sicherheitsmaßnahmen noch mit der Realität überein?

Wenn nicht, besteht dringender Handlungsbedarf.

Darüber hinaus hat es durchaus innerbetriebliche Vorteile, das Thema Arbeitssicherheit zusätzlich zur vorgeschriebenen

betrieblichen Unterweisung von Zeit zu Zeit anzusprechen – vorausgesetzt, Sie binden Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Sie sind die Experten für ihre Arbeitsplätze. „Nehmen Sie sie ernst, hören Sie zu, was sie zu sagen haben“, rät Dr. Unger.

Auf diese Weise lassen sich versteckte Mängel viel leichter entdecken und beseitigen. Gemeinsam beschlossene Schutzmaßnahmen werden eher eingehalten als verordnete Verhaltensregeln. Und schließlich: Fühlen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Wertschätzung ihres Chefs und werden sie bei Entscheidungen einbezogen, trägt das auch zu einem gesunden und vertrauensvollen Arbeitsklima bei. Eine gute Voraussetzung für sicherheitsbewusstes Verhalten bei der Arbeit. Und möglicherweise auch ein Pluspunkt beim Wettbewerb um rare Fachkräfte.

Stellt sich noch die Frage, wie oft man die Gefährdungsbeurteilung in die Hand nehmen und überprüfen sollte? Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen



Interview

Lächelnd zur Arbeit gehen

Projektleiter Christian Schnell von der Romberg Group ist zufrieden. Für ihn steht fest: „Die Gefährdungsbeurteilung hat uns weitergebracht.“

Wann haben Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung zuletzt aktualisiert?

Jetzt kürzlich. Seit Mitte März 2020 müssen wir die Corona-Richtlinien auch auf der Baustelle umsetzen. Das musste in die Gefährdungsbeurteilung einfließen und in den Köpfen unserer Mitarbeiter verankert werden.

Wie sind Sie vorgegangen?

Wir haben Bereiche definiert – Büro, Lager, die Baustellen. Auch die Kraftfahrzeuge haben wir als eigene Sparte aufgeführt. Wir sind durch unsere Örtlichkeiten gegangen und haben mit offenen Augen untersucht: Wo sind Mängel? Wo können wir ansetzen? Was können wir in eine Liste einfließen lassen? Oder was muss vielleicht direkt vor Ort beseitigt werden?

Wer war daran beteiligt?

Wir haben die beiden Geschäftsführer, den Lagermeister, unseren Sicherheitsbeauftragten und mich als Projektleiter mit ins Boot genommen.

Was ist dabei herausgekommen?

Die Gefährdungsbeurteilung umfasste 56 Punkte in vier Sparten. Darauf konnten wir aufbauen und die Punkte in den einzelnen Sicherheitsunterweisungen einbringen. Das ist ein stetig wachsender Prozess.

Hat sich der Aufwand gelohnt?

Es ist eine richtig gute Gefährdungsbeurteilung geworden. Darin sind auch lustige Elemente eingeflossen, sodass sich die Hinweise in den Köpfen der Mitarbeiter verankern. Die Kollegen fühlen sich viel besser wertgeschätzt und gehen lieber zur Arbeit. Sie sind nachweislich mit offeneren Augen unterwegs, um Gefahren besser einschätzen zu können.

sagen zum einen „regelmäßig“, wobei der Stand der Technik zu berücksichtigen sei (Betriebssicherheitsverordnung § 3 Abs. 7).

Zum anderen muss die Gefährdungsbeurteilung immer dann angepasst werden, wenn „sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz geändert haben“ (DGUV Vorschrift 1, § 3 Abs. 2). Will heißen: spätestens, wenn eine neue Maschine angeschafft wird, neue Arbeitsverfahren eingeführt oder neue Vorschriften in Kraft treten, ist es so weit.

„Lieber einmal zu viel als einmal zu wenig. Dann sind Sie auf der sicheren Seite“, sagt Dr. Ronald Unger, „denn die Verantwortung liegt bei jeder Unternehmerin und jedem Unternehmer selbst.“

Hilfen und Tools



App für unterwegs

Mit der App für Smartphones und Tablet-Computer kann eine „Ergänzende Gefährdungsbeurteilung“ für Veranstaltungstechnik/Messebau, Filmsets, Bau-/Montagestellen und Ausstarbeiten direkt vor Ort erstellt werden. Sie unterstützt auch die Dokumentation der Maßnahmenkontrollen auf Bau- und Montagestellen im Netzbetrieb Strom, Gasversorgung, Wasserversorgung, Kanalisation und Fernwärme. Im App-Store und bei Google Play

www.bgetem.de, Webcode 13542847

Checklisten für viele Branchen

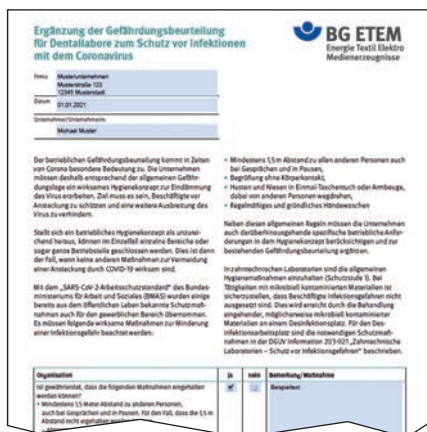
Ob Augenoptiker, Elektriker oder Messebauer: Die Checklisten für viele Branchen helfen bei der Gefährdungsbeurteilung. Ihre Branche finden Sie unter:

www.bgetem.de, Webcode M18604367

Handlungshilfe

Gefährdungsbeurteilung – Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz. Gefährdungen zu beurteilen, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbunden sind, und daraus Schutzmaßnahmen abzuleiten, ist eine Kernforderung des Arbeitsschutzgesetzes an den Arbeitgeber. Hier finden Sie Hilfestellung für Ihre Gefährdungsbeurteilung. Für zahlreiche Branchen geeignet.

www.bgetem.de, Webcode M18104354



Ergänzungen zu Corona

Die Corona-Pandemie stellt viele Betriebe vor neue Herausforderungen. Checklisten für zahlreiche Branchen helfen bei der Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung. Sie stehen für zahlreiche Branchen auf der Website der BG ETEM zur Verfügung. Die Palette reicht von A wie Abwassertechnische Anlagen über H wie Handwerker/innen im Kundendienst bis zu Z wie Zusteller- und Presseservice-Unternehmen. Einfach kostenlos heruntergeladen und die Gefährdungsbeurteilung ergänzen.

www.bgetem.de, Webcode: 20882842

Software mit Musterobjekten

Die Software „Praxisgerechte Lösungen“ hilft Ihnen, schnell, einfach und praxisnah eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Rund 700 Musterobjekte lassen sich auf die betrieblichen Belange anpassen. Sie können eigene Objekte in die Datenbank eintragen und aktuell halten. Diese sind mit Betriebsanweisungen, Filmen, Explosionsschutzdokumenten, Prüflisten und Unterweisungshilfen sowie dem Regelwerk verknüpft.

www.bgetem.de, Webcode 15614844

Die wichtigsten Fragen und Antworten

? Was ist eine Gefährdungsbeurteilung?

Sperriges Wort – einfache Definition. Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Instrument, um Unfälle und Erkrankungen bei der Arbeit zu vermeiden. Sie beschreibt Arbeitsabläufe und die damit verbundenen Risiken. Dazu gehört eine Liste der Maßnahmen, die diese Risiken minimieren sollen. Das Arbeitsschutzgesetz schreibt vor, dass jeder Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung erstellen und aktuell halten muss.

? Was bringt sie meinem Betrieb?

Ziel ist, sich potenzielle Gefährdungen bewusst zu machen, bevor etwas passiert. Deswegen wird in der Gefährdungsbeurteilung für alle Beteiligten dokumentiert, was zu tun ist. Die Vorteile liegen auf der Hand: Aufdecken versteckter Mängel, Absenken des Unfallrisikos, höheres Sicherheitsbewusstsein bei den Beschäftigten, weniger finanzielle Risiken durch teure Ausfalltage.

? Wann muss ich das machen?

Zunächst immer, wenn etwas Neues losgeht: bei der Betriebsgründung, wenn Arbeitsplätze eingerichtet werden oder ein Arbeitsmittel zum ersten Mal eingesetzt wird. Doch damit ist es nicht getan. Die Gefährdungsbeurteilung muss aktualisiert werden, wenn Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, Arbeitsabläufe sich ändern, neue Maschinen beschafft werden, sich Fehlzeiten in der Belegschaft häufen oder sogar ein Arbeitsunfall passiert ist.

? Was gehört da rein?

Das Gesetz nennt nur Grundsätze und macht keine detaillierten Vorschriften über die Inhalte. Die hängen wesentlich von branchenspezifischen und betrieblichen Gegebenheiten ab. Arbeitsabläufe, mögliche Gefährdungen und die festgelegten Schutzmaßnahmen müssen dokumentiert sein. Eine Orientierung bieten die Checklisten der BG ETEM für viele Branchen.

? Wer hilft mir dabei?

Das Gesetz verlangt die Beteiligung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit. Ausnahme: Sie nehmen am Unternehmermodell teil und absolvieren entsprechende Seminare. Dann können Sie selbst entscheiden, ob Sie sich fachlichen Rat holen. Dabei sollten Sie die eigenen Beschäftigten beteiligen. Denn sie kennen ihren Arbeitsplatz. Wenn es einen Betriebsrat gibt, müssen Sie ihn anhören. Und schließlich: Die Expertinnen und Experten der BG ETEM helfen gern.

Checkliste

✓ So einfach ist der Weg zur Gefährdungsbeurteilung

- **Organisieren:** Als Chef haben Sie die Verantwortung. Benennen Sie die Aufgaben und holen Sie sich Hilfe: bei Mitarbeitenden, Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit.
- **Ermitteln:** Welche Maschinen, Werkzeuge oder Gefahrstoffe haben Gefährdungspotenzial? Beziehen Sie Ihre Beschäftigten bei der Analyse ein. Die sind Praktiker und wissen, wovon sie reden.
- **Beurteilen:** Wie wirken sich die festgestellten Gefährdungen auf die Gesundheit der Beschäftigten aus? Wie wahrscheinlich ist ein Unfall? Daraus ergibt sich der Handlungsbedarf.
- **Reagieren:** Legen Sie Maßnahmen bei Technik, Organisation oder Verhalten fest. Erstellen Sie einen Zeitplan für die Umsetzung. Dabei gilt: Je höher das Risiko, desto schneller muss gehandelt werden. Formulieren Sie Aufgaben klar und unmissverständlich.
- **Dokumentieren:** Halten Sie die Ergebnisse der Analyse, den Maßnahmenplan sowie die spätere Erfolgskontrolle schriftlich fest. Das schafft mehr Transparenz für alle Beteiligten. Außerdem fordert das der Gesetzgeber.
- **Überprüfen:** Nach einer gewissen Zeit sollten Sie checken: Hatten wir Erfolg? Werden die Maßnahmen richtig umgesetzt? Auch hier gilt: Lassen Sie Ihre Beschäftigten mitmachen. Das motiviert.
- **Fortschreiben:** Neue Arbeitsabläufe, Aufgaben oder Werkzeuge machen eine neue Gefährdungsbeurteilung nötig. Daher regelmäßig einen Blick in die Dokumentation werfen: Ist noch alles aktuell?

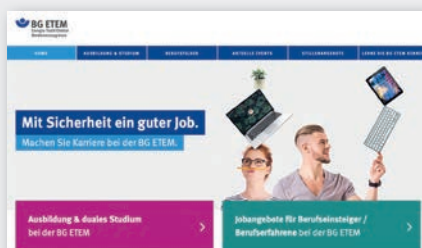
Die Onlinekommunikation der BG ETEM

Für jeden die richtige Hilfe

Die BG ETEM bietet ihren Mitgliedsunternehmen viele Angebote online – und das nicht nur auf *einer* Website. Unsere wichtigsten Portale auf einen Blick.

Karriereportal

Aktuelle Stellen- und Ausbildungsangebote der BG ETEM finden Sie unter karriere.bgetem.de



Medienportal

Hier sind alle Medienangebote der BG ETEM zu finden – sortiert nach Themen, Zielgruppen, Medienart und Branchen. Jedes Medium ist mit Beschreibung und Bild angelegt – und kann heruntergeladen sowie teilweise auch als Printmedium bestellt werden. medien.bgetem.de



Social Media

twitter.com/bg_etem

youtube.com/diebgetem

xing.to/bgetem

www.facebook.com/BGETEM

www.linkedin.com/company/bgetem

www.instagram.com/bg_etem

Die BG ETEM ist in den sozialen Netzwerken präsent: Wer sich über aktuelle Kampagnen und Aktionen, neue Videos aus der Riskbuster-Serie oder BG-Angebote in der Corona-Pandemie informieren möchte, ist hier richtig. Und wer sich mit Kolleginnen oder Kollegen aus anderen Firmen austauschen will, die im Bereich Arbeitssicherheit tätig sind, kann hier netzwerken.



Extranet

Im Servicebereich können die mehr als 200.000 Mitgliedsunternehmen der BG ETEM ihre Daten bequem selbst verwalten oder persönliche Informationen – wie z. B. Lohnnachweise oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen – herunterladen.

extranet-weblogin.bgetem.de



Magazine

Regelmäßig informiert die BG ETEM ihre versicherten Betriebe, sechsmal jährlich mit dem Magazin „etem“ und darüber hinaus mit unserem Jahresbericht. Auf beide Medien kann man auch online zu-

greifen. Zusätzlich zu den Papierversionen enthalten unsere Magazinportale weitere Informationen, Branchennews und Multimedia-Inhalte. Für etem-Leserinnen und -Leser besonders interessant: Der kostenlose Newsletter führt direkt zu allen etem-Beiträgen auch im Onlinemagazin. etem.bgetem.de; jahresbericht.bgetem.de



Präventionsportale

In unseren Präventionsportalen finden Unternehmerinnen und Unternehmer spezielle Informationen zu bestimmten Arbeitsfeldern:

luftbefeuchtung.bgetem.de

(Technische Luftbefeuchtung)

hautschutz.bgetem.de

(Hand- und Hautschutz)

sicheres-dentallabor.bgetem.de

(Sicheres Dentallabor)

gbbp.bgetem.de (Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung)

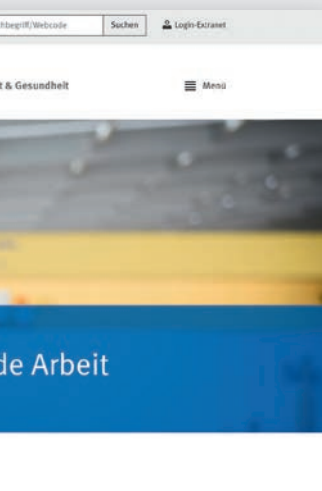
handlungshilfe.bgetem.de (Online-Handlungshilfe zur DGUV Vorschrift 2)

www.aktionsmedien-bgetem.de

(Verleih-Angebot von Aktionsmedien für firmeninterne Präventionsveranstaltungen)

emissionsarme-produkte.bgetem.de

(Datenbank Emissionsarme Produkte für Druckereien)



www.bgetem.de

ist das Herzstück der BG ETEM-Internetpräsenz. Sie ist die erste Online-Anlaufstelle für Mitgliedsbetriebe, Versicherte und Interessierte. Die Startseite informiert laufend aktuell über die wichtigsten Themen – derzeit natürlich über Hilfen in der Corona-Pandemie. Die Website ist zudem die Tür zu den Zielgruppen-Portalen sowie zu allen Medien, Magazinen, Service- und Präventionsangeboten der BG ETEM. www.bgetem.de



Versicherten- und Arbeitgeberportale

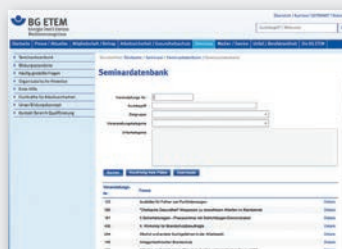
1. **profi.bgetem.de** richtet sich an die Versicherten der BG ETEM. Der Stuntman Holger Schumacher zeigt z. B. in „Riskbuster“-Videos anschaulich, was geschieht, wenn Versicherte den „sicheren Weg“ bei der Arbeit und im Straßenverkehr verlassen. profi.bgetem.de

2. **darum.bgetem.de** wendet sich speziell an Unternehmerinnen und Unternehmer kleinerer Betriebe. Viele von ihnen müssen sich selbst um die Arbeitssicherheit kümmern, obwohl dafür oft die Zeit fehlt. Das Portal zeigt, warum die BG ETEM besonders für kleinere Betriebe ein wichtiger Partner ist und welche Leistungen sie bietet. darum.bgetem.de

Seminardatenbank

Über unsere Website www.bgetem.de ist auch die Seminardatenbank zu erreichen. Hier finden Unternehmerinnen, Unternehmer und Sicherheitsfachkräfte laufend aktualisierte Seminarangebote zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb.

www.bgetem.de, Webcode 14363753





Sicherer Umgang mit Leitern

Mit gutem Gefühl nach oben

Aufwärts geht es in vielen Berufen Tag für Tag. Aber schon wenige Stufen über dem Erdboden kann das Arbeiten sehr gefährlich sein. Vorsichtiges Auf- und Absteigen und eine umsichtige Planung schützen.

Die Zahlen sind beunruhigend hoch. Jedes Jahr ereignen sich nach Angaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hierzulande mehr als 21.000 beruflich bedingte Leiterunfälle, allein im Bereich der BG ETEM waren es 2018 fast 2.500 meldepflichtige Arbeitsunfälle. 116 Unfälle davon waren so gravierend, dass die Verletzten anschließend eine Unfallrente bewilligt bekamen. Hauptursachen für Unfälle mit Leitern sind BG-Analysen zufolge das Abrutschen oder Herabspringen von der Leiter sowie das Umstürzen mit der Leiter.

Das Abrutschen von der Leiter ist nach Erkenntnissen von Reinhard Lux, Präventionsexperte bei der BG ETEM, vor allem auf „zu schnelles Auf- und Absteigen“ von der Leiter zurückzuführen. Besonders die dritte und vierte Stufe auf der Leiter seien unfallträchtig. Folge des Abrutschens sind oft schwerwiegende Verletzungen im Sprunggelenks- und Kniebereich. Ähnliche Auswirkungen stellen die BG-Experten beim Herabspringen von einer der unteren Sprossen oder Stufen von Leitern fest.

Auch das Umstürzen mit der Leiter kommt – aller bekannten Gefahren zum Trotz – immer noch häufig vor. Ursachen dieser Unfälle seien, so Lux, insbesondere

- **das Wegrutschen oder Einsinken der Leiter am Aufstellort**
- **das Wegrutschen der Leiter an der oberen Anlegestelle**
- **das Hinauslehnen der Beschäftigten über die Leiteraufstellpunkte**
- **das Einwirken hoher Kräfte auf Mensch und Leiter bei der Arbeit mit Werkzeug**
- **der Transport hoher Lasten oder sperriger Bauteile auf der Leiter.**

Die zahlreichen Unfälle haben dazu geführt, dass die technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2121 Teil 2 die Verwendung von Leitern seit Anfang 2019 nur noch in beschränktem Umfang zulässt (siehe Interview mit Dr. Reinhard Lux). Zudem muss bei der Gefährdungsbeurteilung geprüft werden, ob für die geplante Arbeit nicht sicherere Arbeitsmittel wie etwa Gerüste oder Hubarbeitsbühnen verwendet werden können. Eine Verwendung von Leitern als hoch gelegene Arbeitsplätze sowie als Zugang zu oder

als Abgang von hoch gelegenen Arbeitsplätzen ist nur noch erlaubt, wenn der Einsatz sichererer Arbeitsplätze in keinem angemessenen zeitlichen Verhältnis zu deren Nutzung steht.

Fünf Tipps für sicheres Arbeiten auf Leitern

Sicheres Arbeiten auf der Leiter muss vor allem gut vorbereitet sein. Damit es nicht zu folgenschweren Unfällen kommt, sollten Beschäftigte bei Arbeiten mit Leitern folgende Grundregeln unbedingt einhalten:

Auswahl der richtigen Leiter.

Je nach Tätigkeit (Umfang der Arbeit, Höhe, Dauer) kann eine Anlegeleiter, Stehleiter oder Mehrzweckleiter sinnvoll sein. Aus Sicherheitsgründen sollten nur geprüfte Leitern verwendet werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

Damit die Leiter sicher steht, gilt es, den **geeigneten Aufstellort** zu finden. Der Untergrund muss sauber, rutschsicher, eben und tragfähig sein.

Von einer Leiter aus sollten **nur Arbeiten** ausgeführt werden, die **in Greifnähe** sind. Bei Arbeiten auf der Leiter nie seitlich hinauslehnen.

Immer **geeignetes Schuhwerk** tragen, z. B. Sicherheitsschuhe oder festes geschlossenes Schuhwerk mit Profilsohle und Absatz, niemals Schuhe mit glatten Sohlen.

Nie über die höchste zulässige Standsprosse hinaussteigen (bei Stehleitern: dritte Sprosse von oben; bei Anlegeleitern: vierte Sprosse von oben; bei Haushaltsleitern: die Plattform. Empfehlung: die entsprechende Standsprosse mit einem Aufkleber oder farbig markieren).

Quelle: sichereswissen.info
(Allgemeine Unfallversicherungsanstalt - AUVA)

Was tun bei hoch gelegenen Arbeitsplätzen?

Drei Fragen an Dr. Reinhard Lux, Leiter Fachkompetenzcenter Mechanische/Physikalische Gefährdungen

? Die technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) unterscheidet bei Arbeiten auf Leitern Höhen von bis zu zwei Metern sowie zwischen zwei und fünf Metern. Was ist da wichtig?

Dr. Reinhard Lux: Für beide Höhen sagt die TRBS 2121: Leitern sind nur dann zulässig, wenn wegen der geringen Gefährdung und der geringen Verwendungsdauer die Nutzung anderer, sichererer Arbeitsmittel unverhältnismäßig wäre.

Zudem muss die Gefährdungsbeurteilung ergeben, dass die Arbeiten auf der Leiter sicher durchgeführt werden können.

Bei Arbeiten auf Leitern müssen die Beschäftigten – unabhängig von der Arbeitshöhe – mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform stehen können.



? Worauf ist zu achten, wenn Leitern zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen führen bzw. von dort herunter?

Der Höhenunterschied zwischen der Erdbodenhöhe und dem Arbeitsplatz darf weiterhin höchstens fünf Meter betragen. Auch hier sollten – wenn verhältnismäßig – vorrangig sicherere Zugangsmöglichkeiten gewählt werden. Zudem muss die Gefährdungsbeurteilung ergeben, dass der Zu- und Abgang zum Höhenarbeitsplatz sicher stattfinden kann.

? Darf eine Leiter in Ausnahmefällen auch für das Erreichen größerer Höhen genutzt werden?

Wenn eine Leiter sehr selten zum Erreichen von Arbeitsplätzen benutzt wird, darf eine Leiter auch in eine Höhe von mehr als fünf Metern führen. Es muss jedoch klar sein, dass die Gefährdung durch Absturz aus einer solchen Höhe ungleich wächst. Es sind daher alle Maßnahmen zu ergreifen, die einen sicheren Stand der Leiter verbessern, ihr Abrutschen an der Anlegestelle vermeiden und ein sicheres Übersteigen zur jeweiligen Arbeitsstelle gewährleisten.

i INFO

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter:
Unterweisungshilfe „Leitern und Tritte“:
www.bgetem.de, Webcode M18767571

Riskbuster-Film zu Leiterunfällen:
www.bgetem.de, Webcode 18624583

Unfall mit Handwagen

5 Schritte hätten genügt

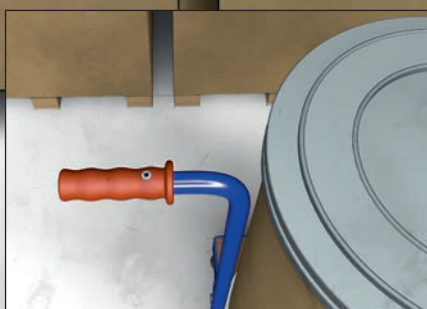
Ein Unfall mit glimpflichem Ausgang zeigt erneut: Präventive Maßnahmen sind der beste und zugleich günstigste Weg für mehr Sicherheit am Arbeitsplatz.

Ein Unfall, wie er sich täglich ereignen kann und kaum vorhersehbar ist: Claudia Schwan (Name von der Redaktion geändert), die bei einem Mitgliedsbetrieb der BG ETEM versichert ist, will einen Handwagen rückwärts aus seinem Bereitstellungsplatz ziehen. Der für eine Tragfähigkeit von 250 Kilogramm ausgelegte Wagen ist mit einem etwa 100 Kilogramm schweren Fass beladen. Plötzlich rutscht für die Mitarbeiterin völlig unerwartet der Kunststoffgriff des Handwagens vom Stahlrohr ab (großes Bild). Die schmerzhafteste Folge: Claudia Schwan verliert ihr

Gleichgewicht, stürzt nach hinten auf Kopf und Rücken und zieht sich dabei erhebliche Prellungen zu. Nicht nur sie ist von der Unfallursache

überrascht – auch die Verantwortlichen bei ihrem Arbeitgeber haben einen solchen Vorfall noch nicht erlebt. Systematisch prüft die Fachkraft für Arbeitssicherheit daraufhin sinnvolle Schutzmaßnahmen nach der Maßnahmenhierarchie des Arbeitsschutzgesetzes (S-T-O-P-P):

- Substitution (Gefährliches durch Gefahrloses ersetzen),
- Technische,
- Organisatorische und
- Persönliche Schutzmaßnahmen sowie
- Professionelles Verhalten.



Die Kunststoffgriffe an allen Wagen und Sackkarren wurden nach dem Unfall festgenietet.

Die 5-Schritte-Hierarchie veranschaulicht einfach die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes (§ 4 ArbSchG) und der Abschnitte 3 und 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Häufig werden auch nur die Abkürzungen „T-O-P“ oder „S-T-O-P“ verwendet. Das zweite „P“ soll zusätzlich die hohe Bedeutung des richtigen Verhaltens der Mitarbeitenden unterstreichen. Grundlagen sind hier §§ 15 und 16 des ArbSchG, konkretisiert in der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 und der DGUV Regel 100-001.

Mit diesen Maßnahmen trug der Arbeitgeber von Claudia Schwan dem STOPP-Prinzip Rechnung:

1. Substitution: Prozesse wurden geändert und Transportwege dadurch vermieden.

2. Technische Schutzmaßnahmen: Alle Wagen und Sackkarren des Mitgliedsbetriebes wurden überprüft und deren Kunststoffgriffe festgenietet.

3. Organisatorische Schutzmaßnahmen: Der Vorgang wurde an alle Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Schwesterunternehmen kommuniziert – mit der Aufforderung, die Schutzmaßnahmen umzusetzen.

4. Persönliche Schutzmaßnahmen: Die Mitarbeitenden tragen jetzt im gesamten Bereich Sicherheitsschuhe.

5. Professionelles Verhalten: Im Rahmen einer internen Kampagne zum verhaltensbasierten Arbeitsschutz wird das sichere, professionelle Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim innerbetrieblichen Transport jetzt regelmäßig thematisiert. Der aktuelle Unfall wurde zum Anlass genommen, das Thema erneut aufzugreifen. Dabei entwickelten die Beschäftigten und das Unternehmen gemeinsam Ideen, wie sich die Beschäftigten intuitiv sicher verhalten und einander dabei unterstützen können. Dazu gehört auch, auf Missstände an Arbeitsmitteln hinzuweisen – selbst wenn kein Unfall passiert ist.

Auch wenn bei diesem Unfall die Ursache hauptsächlich technischer Natur war: Das Verhalten der Beschäftigten kann fast immer dazu beitragen, mögliche Unfallursachen wie etwa Schäden an Arbeitsmitteln frühzeitig zu entdecken. Aus Studien ist bekannt, dass Fehler im menschlichen Verhalten signifikant zum Unfallgeschehen beitragen. Deswegen werden auch die Punkte 4 und 5 der Maßnahmenhierarchie in der Präventionsarbeit zunehmend bedeutsam.

Die BG ETEM bietet auch hierzu Hilfsmittel an – z. B. eine Broschüre zum „Nudging“ (deutsch: Anstupsen – siehe „info“). Sie bietet Interessierten eine systematische und schrittweise Unterstützung, das Verhalten der Mitarbeitenden zu analysieren und auf intuitive Weise zu optimieren.

i INFO
Broschüre „Nudging: kreative Ideen für sicheres und gesundes Verhalten“:
www.bgetem.de,
Webcode 20279328

Hinweise

- Auch wenn die in diesem Beispiel genannten handbetriebenen Wagen keine Antriebsmotoren besitzen, können sie aufgrund von regelmäßigem Einsatz und Alterung verschleifen. Deshalb müssen alle Arbeitsmittel, die Einflüssen mit möglicher Schadensfolge ausgesetzt sind und gefährliche Situationen verursachen können, regelmäßig durch hierzu befähigte Personen überprüft werden.
- Die gesetzlich (ArbSchG § 5) geforderte Gefährdungsbeurteilung bietet die beste Möglichkeit, diese Prozesse, insbesondere getroffene Schutzmaßnahmen, rechtsicher zu dokumentieren.



Unfallverhütungsvorschrift überarbeitet

Neue Regeln für den Bau

Nur noch 13 statt bisher 75 Paragraphen – und doch eine Fülle von Vorschriften. Die wichtigsten Fakten zur neuen DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ im Überblick.

Was regelt die DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“?

Die neue Regelung ist die verbindliche Unfallverhütungsvorschrift (UVV) für alle Bauarbeiten an baulichen Anlagen. Ausgenommen sind das Anbringen, Ändern und Abnehmen elektrischer Betriebsmittel an Freileitungen, Oberleitungsanlagen und Masten. Der Grund: Die klassischen Arbeiten an der baulichen Anlage sind zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen. Installation, Instandhaltung, Umbaumaßnahmen sowie die Demontage elektrischer Betriebsmittel sind als ergänzende Tätigkeiten zu werten. Für sie gelten besondere branchenspezifische Sicherheitsmaßnahmen.

Warum eine neue Vorschrift?

Die bisherige UVV „Bauarbeiten“ galt unverändert seit gut zwanzig Jahren. Technische Entwicklungen sowie Aktualisierungen bei parallel geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerken machten die Überarbeitung notwendig. Mit dem Erscheinen der neuen UVV ist im ersten Quartal 2021 zu rechnen.

Für wen gilt die Vorschrift?

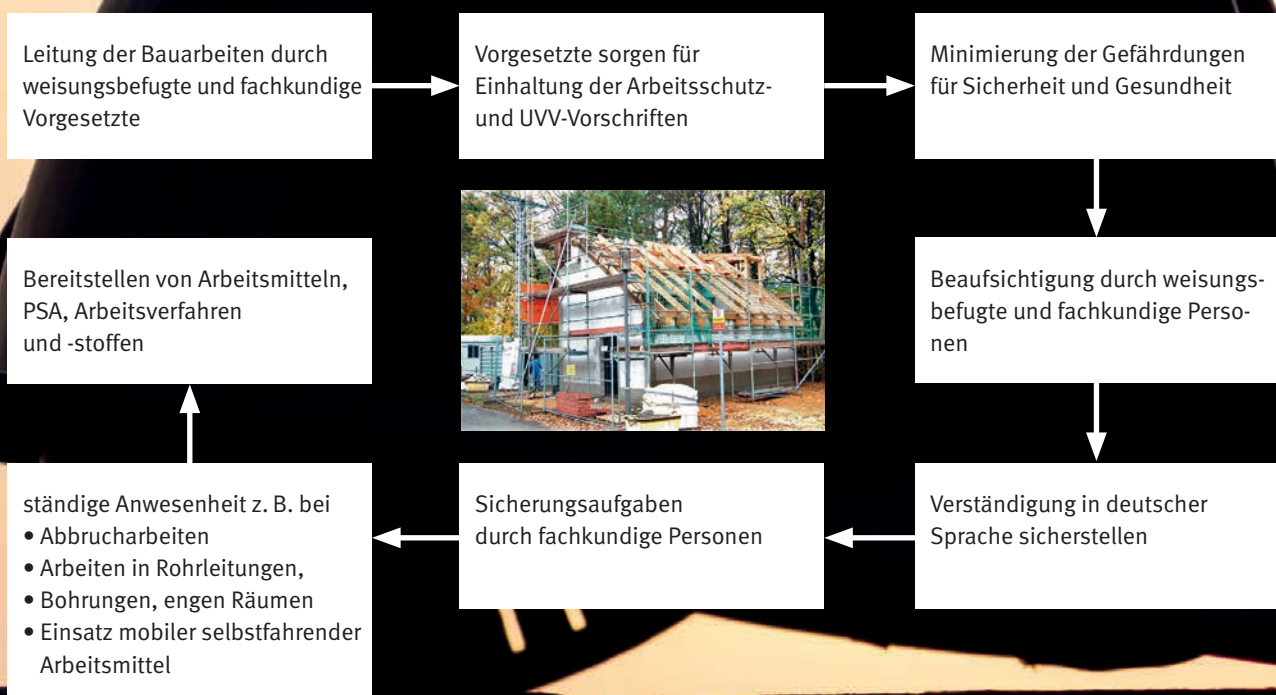
Die Vorschrift gilt für alle, die „Bauarbeiten“ durchführen. Das sind in erster Linie Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Versicherte. Die Vorschrift gilt auch

- für Unternehmer(innen) und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit in Deutschland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören,
- wenn in dem oder für das Unternehmen Versicherte arbeiten, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist,
- für Solo-Selbstständige (Unternehmer ohne Beschäftigte) und
- für Bauherren, die in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ausführen, gegenüber ihren Bauhelfern.

Welche Regeln gelten außerdem?

Der Fachbereich Bauwesen hat zur DGUV

Dafür sind Unternehmer verantwortlich (§ 3 DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten)



Vorschrift Bauarbeiten eine ergänzende DGUV Regel 101-038 „Bauarbeiten“ erarbeitet. Sie unterstützt Unternehmerinnen und Unternehmer sowie alle Verantwortlichen für Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen bei der Umsetzung der UVV-Anforderungen.

Welche Regeln sind für Unternehmer ausschlaggebend?

Ein wesentliches Thema sind die Anforderungen an die Verantwortung und Aufgabenstellung der Akteure auf dem Bau. Sie finden sich unter § 3 „Leitung, Aufsicht und Sicherungsaufgaben“.

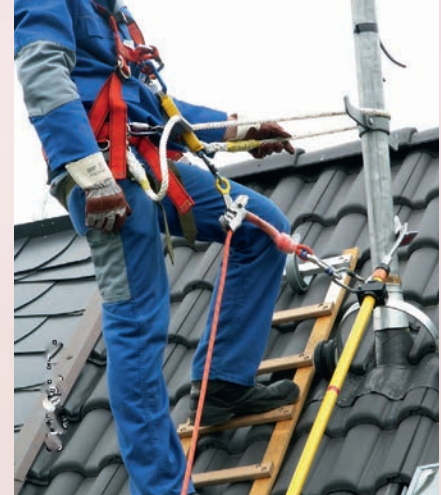
Unternehmerinnen und Unternehmer müssen dafür sorgen, dass die Arbeiten von weisungsbefugten Bauleitern/innen geleitet werden. Die sind für die Umsetzung der Vorschriften verantwortlich. Dazu gehört, dass einzelne Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Aufsichtsführenden überwacht werden. Die UVV fordert auch, dass zumindest mit dem Aufsichtsführenden bzw. dessen Vertretung die Verständigung in deutscher Sprache möglich ist.

Was sind zentrale Themen der Unfallverhütungsvorschrift?

Die neue UVV „Bauarbeiten“ beschäftigt sich unter anderem mit Absturzunfällen. Sie gehören zu den schwersten Arbeitsunfällen auf Baustellen und führen häufig zu tödlichen Verletzungen. Darüber hinaus beinhaltet sie Anforderungen zur Verwendung von Leitern auf Baustellen.

Was bestimmt diese UVV zur Vermeidung von Absturzunfällen?

Zunächst definiert sie „Auslösehöhen“, mit deren Überschreitung Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz zu ergreifen sind. In einem weiteren Schritt gibt die UVV konkrete bauliche, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz vor. Dabei geht sie von der Tatsache aus, dass Absturzgefahr bereits bei einer Höhe von mehr als einem Meter besteht. Unabhängig davon schreibt die UVV Maßnahmen gegen ein Abstürzen an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen vor, an denen die Gefahr besteht, in festen oder flüssigen Stoffen (z. B. Wasser) zu versinken.



Bei Arbeiten an einem Dachständer auf einem Satteldach nutzt der Mitarbeiter Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz sowie eine Sicherungsstange mit Rollenfahrwerk.

Neu ist: Bei Absturzhöhen > 1 m sind Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz an freiliegenden Treppenläufen und -absätzen, Wandöffnungen und Verkehrswegen erforderlich – bei Absturzhöhen > 2 m an allen übrigen Arbeitsplätzen.

Für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern und Geschosdecken mit Neigungen $\leq 22,5^\circ$ und einer Grundfläche $\leq 50 \text{ m}^2$ sind Schutzvorrichtungen gegen Absturz erst ab einer Absturzhöhe > 3 m erforderlich. Voraussetzung ist, dass die Arbeiten von fachlich qualifizierten, körperlich geeigneten und unterwiesenen Versicherten ausgeführt werden und die Absturzkante deutlich zu erkennen ist. Lassen sich keine Schutz- oder Auffangvorrichtungen einrichten, weist die UVV als Maßnahme dritter Priorität auch den Einsatz Persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) aus.

Welche Anforderungen stellt die UVV an den Einsatz von Leitern?

Für die Verwendung von Leitern fordert die neue UVV unter anderem:

- Tragbare Leitern dürfen als Arbeitsplatz bei Bauarbeiten nur mit einer Standhöhe $\leq 2 \text{ m}$ und bei Standhöhen $\leq 5 \text{ m}$ nur im Rahmen zeitweiliger Arbeiten eingesetzt werden.
- Tragbare Leitern dürfen als Arbeitsplatz bei Bauarbeiten nur verwendet werden, wenn der Versicherte mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform steht und der Standplatz auf der Leiter nicht höher

als 5 m über der Aufstellfläche liegt.

- Ein Arbeiten auf tragbaren Leitern mit Sprossen ist nur zulässig, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass kein anderes sichereres Arbeitsmittel verwendet werden kann.
- Leitern dürfen als Aufstieg zu Arbeitsplätzen nur bei einem zu überbrückenden Höhenunterschied $\leq 5 \text{ m}$ und im Rahmen kurzzeitiger Bauarbeiten eingesetzt werden (siehe auch S. 14/15).

Welche Alternativen gibt es zu Leitern?

Hubarbeitsbühnen haben sich als zuverlässige Arbeitsmittel erwiesen. Bei einer Vielzahl von Arbeitsaufträgen lassen sich Hubarbeitsbühnen vor den Gebäuden positionieren und sicher aufbauen.

Wo erfahre ich mehr?

Ausführliche Informationen finden Sie im Onlinemagazin unter etm.bgetem.de. Die Mustervorschrift der DGUV Vorschrift 38 kann bereits unter <http://publikationen.dguv.de> als pdf-Datei heruntergeladen werden.



Während der Vertreterversammlung verabschiedete die Vorsitzende der Versichertenseite, Karin Jung, ihren langjährigen Amtspartner auf der Arbeitgeberseite, Dr. Heinz-Willi Mölders. Mölders gehörte dem Gremium seit 2008 an. In seine Amtszeit fielen die Fusionen der früheren Berufsgenossenschaften BGFE (Feinmechanik, Elektrotechnik), TBBG (Textil, Bekleidung), BGFV (Gas, Fernwärme, Wasser) und BGDV (Druck, Papierverarbeitung) von 2008 bis 2010 und die daraus resultierenden Veränderungsprozesse. Die BG ETEM dankt Dr. Heinz-Willi Mölders für seinen Einsatz für die gesetzliche Unfallversicherung und seine ehrenamtliche Tätigkeit für die BG ETEM.

Vertreterversammlung

„Wir sind uns der schwierigen Lage bewusst“

Das Parlament der BG ETEM hat einen neuen alternierenden Vorsitzenden. Zudem beschloss das wichtigste Selbstverwaltungsorgan der BG die Jahresrechnung 2019, den Haushaltsplan 2021 und eine Satzungsänderung zur Unternehmensversicherung.

Die Vertreterversammlung der BG ETEM hat einen neuen alternierenden Vorsitzenden. Bei einer virtuellen Sitzung im Dezember verabschiedete das „Parlament“ der Berufsgenossenschaft seinen langjährigen Vorsitzenden auf Arbeitgeberseite, Dr. Heinz-Willi Mölders, aus dem Amt. Zugleich wählte die Versammlung Jobst Kleineberg, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Arbeitgeberverbände energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmungen, zu Mölders' Nachfolger. Nach der virtuellen Beratung am 10. und 11. Dezember fasste die Vertreterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren ihre Beschlüsse, die mit Ablauf des 15. Dezember rechtsgültig wurden. Die wichtigsten Entscheidungen betrafen die Jahresrechnung 2019, den Haushaltsplan 2021, die DGUV Vorschrift 38 „Bauarbei-

ten“ (einen ausführlichen Beitrag dazu finden Sie auf S. 18) und eine Satzungsänderung zur Unternehmensversicherung. Der Haushaltsplan sieht für das kommende Jahr Ausgaben in Höhe von 1,4 Milliarden Euro vor. Im Vergleich zum Vorjahr wächst er lediglich um 0,14 Prozent, obwohl bei den Kosten für stationäre und ambulante Heilbehandlung oder Verletztengeld Steigerungen von vier bis fünf Prozent einkalkuliert sind. „Wir sind uns der schwierigen Lage vieler unserer Mitgliedsbetriebe sehr bewusst“, erklärte Johannes Tichi, Vorsitzender der Geschäftsführung der BG ETEM. „Wir werden alles daransetzen, einen stabilen Mitgliedsbeitrag im kommenden Jahr zu erreichen – natürlich ohne Abstriche bei den Leistungen für Mitgliedsbetriebe und ihre Beschäftigten.“

Im Haushaltplan enthalten sind rund 996 Millionen Euro für Rehabilitation und Entschädigung von Verletzten und Erkrankten. In die Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sollen etwa 138 Millionen Euro investiert werden. Die Mitglieder der Vertreterversammlung nahmen außerdem die Jahresrechnung der BG ETEM für 2019 ab.

Die Mitglieder des wichtigsten Selbstverwaltungsorgans beschlossen auch eine Änderung der Satzung zur Finanzierung der persönlichen Versicherung von Unternehmerinnen und Unternehmern. Das Bundesamt für Soziale Sicherung hatte der BG ETEM aufgegeben, nicht mehr die halbe, sondern die volle Gefahrklasse in der Beitragsberechnung als Faktor zu berücksichtigen. Die Beitragsanpassung wird in zwei Schritten umgesetzt und ist erstmals für den Beitragseinzug im Jahr 2022 relevant. Von der Beitragserhöhung betroffene Unternehmerinnen und Unternehmer werden von der BG ETEM persönlich benachrichtigt. Zur Vertreterversammlung legte die BG ETEM auch ihren Jahresbericht 2019 vor. Mehr dazu auf S. 6.

Risikoposter

Stärken Sie Ihr Team!

Sicheres und gesundes Arbeiten klappt nur, wenn alle mitmachen. Das Risikoposter hilft dabei.

Was würde es für Sie bedeuten, wenn Ihr bester Mitarbeiter oder Ihre beste Mitarbeiterin für die nächsten drei Wochen ausfällt? Auf jeden Fall bleibt Arbeit liegen. Und das ist schlecht fürs Geschäft. Am Ende bedeutet ein Ausfall Schmerzen, bringt Ärger und kostet bares Geld. Deshalb lohnt es sich, in Sicherheit und Gesundheit zu investieren. Das Risikoposter hilft Ihnen, gemeinsam mit Ihren Beschäftigten über diese Themen zu sprechen. Es wurde speziell für die Bedürfnisse kleinerer Betriebe entwickelt. Einfach Anleitung auf der Rückseite lesen, Poster aufhängen – und es kann losgehen. Einem Teil der Auflage liegt das Poster bereits bei. Alle anderen Betriebe können es bestellen.

komm **mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.



bestellen

Mitgliedsbetriebe können das Risikoposter in begrenzter Anzahl (bis zu 10 Stück) kostenlos bestellen unter www.bgetem.de, Webcode M21730856

Weitere Themen
finden Sie auf
etem.bgetem.de

Neu im Onlinemagazin

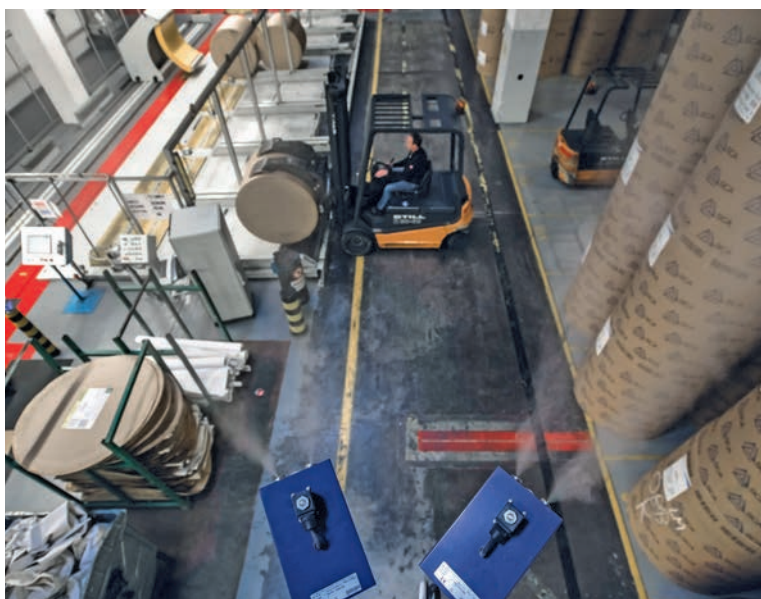
Wissen aus erster Hand

Im Onlinemagazin der BG ETEM finden Sie Infos auch für Ihre Branche: neue Regeln, praktische Hinweise und Tipps zu gesundem Arbeiten. Zusammenge- stellt von Praktikern sowie Sicherheitsexpertinnen und -experten vom Fach.

Druck und Papierverarbeitung

Corona: Viren und Feuchtigkeit

In Druckereien muss die Luft eine bestimmte Feuchte haben, damit der Druck gelingt. Beste Bedingungen auch für das Corona-Virus. Wie Sie vernünftig arbeiten können, ohne die Gesundheit Ihrer Beschäftigten aufs Spiel zu setzen, erfahren Sie hier.



Galvanotechnik

Risiken richtig einschätzen

So gehen Unternehmen aus dem Bereich der Galvanotechnik bei der Gefährdungsbeurteilung mithilfe der DGUV Information 213-716 „Galvanotechnik und Eloxieren“ richtig vor.



Textilreinigung

Umbau mit Folgen



Wo beginnen wesentliche Veränderungen, die zu einem Verlust der CE-Konformität führen? Das Beispiel Textilreinigungsmaschinen zeigt, wie weit man gehen kann und welche Konsequenzen es hat, wenn Grenzen überschritten werden und der Verlust der CE-Konformität droht.





Veranstaltungstechnik

Lichtspiel mit Risiko



Laser sind aus der Showtechnik kaum wegzudenken. Sie setzen Bands in Szene und schaffen virtuelle Welten aus Farbe und Licht. Doch das gebündelte Licht birgt auch Gefahren – vor allem für die Augen. Erfahren Sie, wie Sie Ihre Veranstaltung effektiv in Szene setzen und dabei auf der sicheren Seite bleiben.



Elektrotechnik

Räumlich getrennt – in der Sache vereint



Gut 800 Expertinnen und Experten für Arbeitssicherheit fanden im Dezember 2020 bei der erstmals virtuell veranstalteten Vortragsveranstaltung ELEKTROTECHNIK der BG ETEM zusammen. Ein Pilotprojekt, das überzeugte.

Gasversorgung

Gefahr im Rohrgraben



Gefährdungen an erdverlegten Gasleitungen durch in der Nähe verlaufende Hochspannungsleitungen waren einer der Themenschwerpunkte der diesmal virtuell ausgerichteten 6. Fachtagung „Arbeitssicherheit in der Gasversorgung“. Aber auch Neuerungen im DVGW-Regelwerk und die DGUV Information 203-090, die derzeit erarbeitet wird, standen im Blickpunkt.



Elektrotechnik

Verborgene Gefahr



Bei der Montage eines neuen Abwasserschlauchs an einer Spülmaschine griff der Kundendienstmonteur – ein gelernter Elektriker – ohne Freischaltung in den beengten unteren Geräteraum. Dabei kam es zu einer Hand-Hand-Durchströmung – mit fatalen Folgen.



Impressum

etem – Magazin für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung. Herausgeber: Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln, Tel.: 0221 3778-0, Telefax: 0221 3778-1199. Für den Inhalt verantwortlich: Johannes Tichi, Vorsitzender der Geschäftsführung. Redaktion: Christoph Nocker (BG ETEM), Stefan Thissen (wv Gesellschaft für Medien & Kommunikation mbH & Co. OHG, Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg v.d.H.). Tel.: 0221 3778-1010, E-Mail: etem@bgetem.de. Bildredaktion: Holger Blatterspiel (wv); Gestaltung: Jochen Merget (wv). Druck: Vogel Druck und Medienservice GmbH. etem erscheint sechsmal jährlich (jeden zweiten Monat). Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfreiem Papier. Titelbild: Jonas Reuter. Leserservice (Adress- oder Stückzahländerung): Tel. 0221 3778-1070, E-Mail: leserservice@bgetem.de.

BG ETEM
www.bgetem.de

@bg_etem
twitter.com/
bg_etem

YouTube
youtube.com/
diebgetem

XING
xing.to/
bgetem

www.bgetem.de
Webcode 13671559

www.facebook.com/
BGETEM

www.linkedin.com/
company/bgetem/

www.instagram.com/
bg_etem

Fotos: iStockphoto/Olga Kurbatova; ©sutulastock - stock.adobe.com; amacrobert - stock.adobe.com; Stephan Goerlich

Abends die Rübe voll, aber morgens die *Birne leer?*

Alkohol baut der Körper nur langsam ab.
Nach einem Rausch kann es mehr als 12 Stunden
dauern, bis man wieder nüchtern ist.



Echte Profis informieren sich hier:
profi.bgetem.de